

Eisenbahnregulierungsgesetz, von Erik Staebe (Hrsg.), Verlag C.H. Beck München 2018, 547 Seiten, 129,00 Euro, ISBN 978-3-406-71323-1

Am 2.9.2016 ist nach einem außerordentlich langwierigen und nicht frei von Friktionen verlaufenen Gesetzgebungsverfahren (s. aus den Presseveröffentlichungen nur *Der Spiegel* 31/2016, S. 70 f.) das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich vom 29.8.2016 (BGBl I S. 2082) in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben aus der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 S. 32), der sog. „Recast-Richtlinie“. Kernstück des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich ist das neue Eisenbahnregulierungsgesetz (EReG), das die bislang im Allgemeinen Eisenbahngesetz und in der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung enthaltenen nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben für das Regulierungsrecht des Eisenbahnsektors zusammenführt und auf eine Steigerung des Anteils schienengebundener Personen- und Güterverkehre, die Förderung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnmarktes, die Stärkung des Wettbewerbs, den diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen auf dem Gebiet des Eisenbahnmarktes sowie die Förderung von Investitionen der Eisenbahninfrastruktur und -verkehrsunternehmen abzielt.

Mit dem in seiner „Gelben Reihe“ erschienenen Werk zum Eisenbahnregulierungsgesetz bringt der Verlag C.H. Beck nunmehr die erste Kommentierung zum neuen Recht auf den Markt. Dem Herausgeber *Dr. Erik Staebe*, selbst Leiter Kartellrechtliche Verfahren und Regulierungsrecht bei der Deutsche Bahn AG und Mitverfasser der im Jahr 2010 erschienenen „Einführung in das Eisenbahn-Regulierungsrecht“, ist es gelungen, ein Autorenteam zu gewinnen, das sich aus bei der Deutsche Bahn AG oder in konzernzugehörigen Gesellschaften beschäftigten Experten auf dem Gebiet der sektorspezifischen Regulierung zusammensetzt und dem Nutzer damit Informationen „aus erster Hand“ bietet. Das Werk gliedert sich in zwei Teile: Teil A enthält die Kommentierung der Gesetzesbestimmungen sowie eine Einführung, welche die Struktur des Gesetzes erläutert und die Zuordnung der einzelnen Bestimmungen zu den zentralen regulierungsrechtlichen Regelungsmaterien erleichtert. Hervorzuheben ist, dass auch den einzelnen Abschnitten des Gesetzes jeweils Vorbemerkungen vorangestellt sind, die einen Schnellzugriff auf die sperrigen Regelungsgebiete ermöglichen und zudem umfangreiche Hinweise auf weiterführende Literatur enthalten. Im Teil B sind die auf der Grundlage der „Recast-Richtlinie“ von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte zusammengestellt, die im Zusammenhang mit der Kommentierung im Teil A erläutert werden.

Etwas unglücklich müssen die Verfasser über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Kommentars im Oktober 2017 gewesen sein, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union nur wenige Tage danach, nämlich mit Urteil vom 9.11.2017 (C-489/15, EuZW 2008, 74 mit Anm. *Gerstner*) in der Rechtsache CTL Logistics GmbH/DB Netz AG seine Grundsatzentscheidung zur Überprüfung der Wegeentgelte im Eisenbahnverkehr verkündet und damit zentrale Auslegungsfragen der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. L 75 S. 29) – die Vorläuferin der „Recast-Richtlinie“ – geklärt hat, die das Verhältnis der unionsrechtlichen Vorgaben zur Billigkeitsprüfung nach § 315 BGB betreffen und für eine Vielzahl in Deutschland anhängiger zivilgerichtlicher Verfahren von entscheidender Bedeutung sind (*Gerstner* aaO S. 79). Unmittelbare Folgerungen ergeben sich durch die EuGH-Entscheidung für die Anwendung des ERegG freilich nicht, weil der Gesetzgeber –

gleichsam im vorausseilenden Gehorsam gegenüber dem EuGH – für genehmigte Trassen- und Stationsentgelte in § 33 II bzw. § 45 II ERegG eine Billigkeitsfiktion statuiert hat, die die zivilgerichtliche Entgeltkontrolle nach § 315 BGB für Entgelte ab 2018 ausschließt (vgl. insoweit *Staebe*, EuZW 2018, 118, 121). Vertiefte Ausführungen zum Verfahrenskomplex um das Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache CTL Logistics GmbH/DB Netz AG bis zur Entscheidung des EuGH und die Relevanz der ihm zugrunde liegenden Rechtsfrage für das neue Recht findet der Nutzer des Werks in der Kommentierung von *Klinge* (s. § 33 Rn. 8 ff.).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass den Verfassern ein guter Wurf gelungen ist. Das Werk zeichnet sich durch eine systematische und detaillierte Aufbereitung sämtlicher Einzelvorschriften des ERegG aus, welche die maßgebliche regulierungsrechtliche Rechtsprechung auswertet und in Zweifelsfragen konkrete Lösungsansätze für die Praxis aufzeigt. Für seine Zielgruppe – Eisenbahnunternehmen, Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder sowie mit der Materie befasste Rechtsanwälte und Richter – ist der Kommentar ein ideales Hilfsmittel und bietet weit mehr als den im Vorwort vom Herausgeber bescheiden umschriebenen „ersten Zugriff“ auf ein unübersichtliches Rechtsgebiet.

ROLG *Sascha Piontek, Hamm/Karlsruhe*

Festschrift für Karl-Heinz Danzl, von *Christian Huber, Matthias Neumayr, Wolfgang Reisinger* (Hrsg.), Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien 2017, 154,00 Euro, ISBN 978-3-214-03302-6

Diese einem hohen österreichischen Richter, Rechtslehrer und Autor gewidmete Festschrift ist auch für den deutschen Verkehrsrechtler von großem Interesse. Die nachstehenden Hinweise auf einige der Beiträge mögen dies, gewissermaßen als Appettitanreger, belegen.

Hans-Jürgen Ahrens bietet eine vorzügliche Zusammenstellung und Würdigung der (hauptsächlich deutschen) Rechtsprechung zu jenen Fällen, in denen ein Verletzter den Ersatz von entgangenen Vermögensvorteilen aus unerlaubten Tätigkeiten begehrt. Aufschlussreich ist, wie *Peter Apathy* das auch hierzulande streitige Thema des Schadensersatzes bei Beschädigung von Miet- und Leasingfahrzeugen behandelt. Große Beachtung ist dem Beitrag von *Christoph Eggert* zu wünschen, der schlüssig nachweist, dass die Rechtsprechung des BGH zum Integritätszuschlag (130 %-Regel) nicht mehr den heutigen Verhältnissen auf dem Automobilmarkt entspricht. *Thomas Offenloch*, Mitglied des VI. Zivilsenats des BGH, erläutert dessen Rechtsprechung zum Mitverschulden wegen Nichttragens von Schutzhelmen. Fundierte Kritik an der Entscheidung der Vereinigten Großen Senate des BGH, wonach bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten zu berücksichtigen sind, übt *Claudia Schubert*. Zu Fragen des gestörten Gesamtschuldverhältnisses bieten *Christian Rolfs* und *Riccarda Marcelli* eine kritisch bewertende Gegenüberstellung der deutschen und der österreichischen Judikatur. *Werner Bachmeier* stellt die löchrige und uneinheitliche Regelung über die Ablenkung durch Smartphones und Ähnliches in Deutschland und benachbarten Ländern dar. Aber auch Fragen der Abwicklung internationaler Verkehrsunfälle bleiben nicht unerörtert: *Dirk Looschelders* und *Oskar Riedmeyer* liefern hierzu erhellende Beiträge.

Mehr als ein *Amuse-Gueule* können diese wenigen Hinweise nicht sein. Das gesamte Menü umfasst 45 Aufsätze auf 750 Seiten und liefert länderübergreifend für jeden verkehrsrechtlich Interessierten feinste Kost.

Richter am BGH a. D. Prof. Dr. Reinhard Greger, Erlangen